

Statuten

Pensioniertenvereinigung GF-SIG

(gültig ab 1. Januar 2023)

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „Pensioniertenvereinigung GF-SIG“ besteht mit Sitz in Schaffhausen ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Vereinigung pflegt die Zusammengehörigkeit der Mitglieder, insbesondere durch Schaffung von Kontaktmöglichkeiten für Pensionierte und leistet einen Beitrag zur sinnvollen Gestaltung des Ruhestandes.
- 2 Sie kann Untersektionen zur Entfaltung verschiedener Aktivitäten bilden.
- 3 Die Vereinigung hält Verbindung mit den Georg Fischer und SIG Gesellschaften und Stiftungen in Schaffhausen und Neuhausen und setzt sich im Rahmen der Möglichkeiten für die Verwirklichung von Wünschen und Anliegen gegenüber diesen Gesellschaften bzw. Stiftungen und deren Vorsorgeeinrichtungen ein.
- 4 Sie fördert im weitesten Sinne Bemühungen zur Erhaltung und Verbesserung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation der Rentner. Zu diesem Zweck kann die Vereinigung Organisationen beitreten, welche die gewünschten Ziele verfolgen.

Art. 3 Mitgliedschaft, Gönner, etc.

- 1 Die Vereinigung kennt:
 - a) Mitglieder
 - b) Gönner
 - c) Gäste
- 2 **Mitglieder** der Vereinigung können alle pensionierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der aktuellen, künftiger oder früherer Georg Fischer und oder SIG Gesellschaften in Schaffhausen oder Neuhausen werden sowie deren Partnerinnen und Partner, ebenfalls Partnerinnen oder Partner von verstorbenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Vorstand kann ferner weitere Personen als Mitglieder in den Verein aufnehmen, insbesondere Personen, die sich bereit erklären, bestimmte Aufgaben im Verein zu übernehmen.
- 3 **Gönner** können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Vereinigung in irgendeiner Form unterstützen wollen.
- 4 **Gäste** sind Personen, die an Aktivitäten der Vereinigung teilnehmen wollen. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge, müssen aber bei Teilnahme an Aktivitäten der Vereinigung einen vom Vorstand festgelegten Betrag zahlen.
- 5 Gönner und Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- 6 Der Beitritt zur Vereinigung erfolgt durch Anmeldung. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme. Diese kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 8 Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.
- 9 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Mahnung bezahlt.
- 10 Mitglieder, welche die Statuten verletzen, Vereinsbeschlüsse missachten oder gegen die Interessen der Vereinigung handeln, können vom Vorstand aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussentscheid kann binnen 30 Tagen beim Präsidenten ein Entscheid durch die Generalversammlung verlangt werden.

Art. 4 Organe

Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung, Vorstand und die Revisoren.

Art. 5 Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder eines der Revisoren innerhalb von zwei Monaten statt.
- 3 Anträge seitens der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens bis Ende des Vorjahres schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 4 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus, unter Angabe der Traktanden.
- 5 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie fasst folgende Beschlüsse:
 - a) Wahl der Stimmezähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - c) Abnahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und weiterer Berichte
 - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge für das nächste Vereinsjahr
 - f) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
 - g) Wahl der Revisoren
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Statutenänderung und Auflösung der Vereinigung
 - k) Stellungnahme zu Geschäften, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitet werden
- 6 Beschlüsse können nur gefasst werden über Geschäfte, die in der Einladung zur GV traktandiert sind.
Sie werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- 7 Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr, für den zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen von Vereinsorganen haben die jeweils zur Wahl anstehenden Kandidaten in den Ausstand zu treten.
- 8 Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit trifft er den Stichentscheid.
- 9 Abstimmungen und Wahlen werden offen abgehalten. Auf Anordnung des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich abzuhalten.
- 10 Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 6 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den weiteren Mitgliedern des Vorstands. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
- 3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Treten Vorstandsmitglieder im laufenden Vereinsjahr aus, ist der Vorstand ermächtigt, die Vakanz bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung mit einem geeigneten Vereinsmitglied ad Interim zu besetzen. Die Bestätigungswahl dieses Ersatzes hat spätestens an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen.
- 4 Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 5 Die Vorstandssitzungen werden, wie es die Geschäfte erfordern, in der Regel mindestens zehn Tage vorher durch den Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.
- 6 Der Vorstand vertritt die Vereinigung gegen aussen und leitet deren Geschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 7 Er kann zur Bearbeitung bestimmter Sachfragen Ausschüsse bilden.
- 8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder inklusiv Präsident oder Vizepräsident anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstände gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (einschliesslich E-Mail) gefasst werden.

- 9 Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- 10 Der Vorstand bezeichnet die zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen.

Unterschriften-Regelungen für Vorstandsmitglieder sind in den jeweiligen Vorstands-Funktionsbeschreibungen geregelt.

Art. 7 Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und zwei Ersatzrevisoren. Für die Amtsdauer und Wählbarkeit gelten die gleichen Vorschriften wie für die Vorstandsmitglieder.
- 2 Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und das Vermögen der Vereinigung. Sie verfassen einen Revisorenbericht zu Händen der Generalversammlung.

Art. 8 Finanzen, Haftung

- 1 Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, der Gönner und der Gäste sowie aus weiteren Zuwendungen Dritter.
- 2 Der jährliche Beitrag pro Mitglied ist auf maximal Fr. 50. – begrenzt. Der für das jeweilige Vereinsjahr gültige Jahresbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung bestimmt.
- 3 Für die Verpflichtungen der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9 Auflösung

- 1 Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Vereinigung beschliessen.
- 2 Im Auflösungsbeschluss ist gleichzeitig die Verwendung eines allfälligen Vermögens festzulegen.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an den Generalversammlung der Pensioniertenvereinigung Georg Fischer vom 09.03. 2022 und an der Generalversammlung der Pensioniertenvereinigung SIG vom 22.03. 2022 genehmigt und treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Schaffhausen, 1. Januar 2023

Der Präsident

Der Aktuar

Rudolf Werner

Arthur Pfäffli